

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/004
öffentlich		
Datum 15.01.2014	Aktenzeichen II.1.4	Federführend: Frau Schaaf

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2014

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	17.02.2014	
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2014	Herr Schmick

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage 2014 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg.

Es ist beabsichtigt, auf Antrag des Ahrensburger Stadtforums für Handel, Gewerbe & Tourismus e. V. für die Stadt Ahrensburg eine Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen zu erlassen:

Sonntag	Anlass/Motto
30.03.2014	<i>Der Anlass steht noch nicht fest</i>
04.05.2014	Oldtimer
07.09.2014	700-Jahr-Feier Ahrensburg, Bürgerbrunch
05.10.2014	Oktoberfest

Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sind Verordnungen in Städten der Stadtvertretung zum Zwecke der Beratung vorzulegen. Das Beratungsrecht stellt weder eine Zustimmungspflicht noch ein Zustimmungsrecht dar. Um Kenntnisnahme und ggf. Beratung wird gebeten.

Michael Sarach
Bürgermeister